

An das
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
Sachgebiet 22
Prof.-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz



Anzeige der vorübergehenden Verwendung von Räumen für eine Veranstaltung

nach § 47 Versammlungsstättenverordnung (VStättV)

Verantwortliche/r Veranstalter/in bzw. Betreiber/in:

Name:	Vorname:
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:
Telefon:	Fax / E-Mail:

Veranstaltung:

Art der Veranstaltung:	
Veranstaltungsort (Adresse, Flurnummer):	Art des Gebäudes/Raumes:
Datum der Veranstaltung:	Dauer der Veranstaltung:
max. zu erwartende Besucherzahl:	Teilnehmer (Kinder/Jugendliche/Erwachsene):
zusätzliche Angaben (vgl. Merkblatt):	

Im Rahmen meiner Eigenverantwortung als Veranstalter/Betreiber bestätige ich die Richtigkeit der o. g. Angaben sowie der beigefügten Unterlagen. Mir ist bewusst, dass bei verspäteten oder nicht zutreffenden Angaben bzw. unvollständigen Unterlagen die Veranstaltung ggf. untersagt werden muss.

Ort, Datum:	Unterschrift des Betreibers/Veranstalters:
-------------	--

Merkblatt

Vorübergehende Verwendung von Räumen für eine Veranstaltung nach § 47 VStättV

Allgemeines:

Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern in Räumen, die nicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) entsprechen, sind dem Landratsamt als Bauaufsichtsbehörde jeweils anzuzeigen, es sei denn, die Räume sind als Versammlungsräume genehmigt und die Genehmigung schließt die Art der Veranstaltung mit ein (§ 47 Satz 1 VStättV).

Hinweis: Sofern in solchen Räumen regelmäßig (in der Regel ab dem sechsten Mal pro Jahr) Veranstaltungen stattfinden, ist eine Anzeige nicht mehr ausreichend. Die Räumlichkeiten müssen vielmehr als Versammlungsstätte genehmigt werden (ggf. ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Bauantrag zu stellen).

Die Anzeige mit den erforderlichen Unterlagen ist beim Landratsamt mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen.

Das Landratsamt bestätigt dem Betreiber bzw. Veranstalter den Eingang der Anzeige und teilt ihm ggf. mit, unter welchen brandschutztechnischen Voraussetzungen die Veranstaltung stattfinden kann (Art. 54 Abs. 2 Satz 2 BayBO). Hierzu wird in der Regel eine Ortsbesichtigung mit der örtlichen Feuerwehr (ggf. Kreisbrandrat bzw. Kreisbrandinspektion) erforderlich sein.

Einzureichende Unterlagen:

1. ausgefülltes Anzeigeformular unter Ergänzung folgender Angaben

- a) reguläre Nutzung des Gebäudes/Raumes (möglichst unter Angabe des Aktenzeichens der Altgenehmigung bzw. Überlassung der genehmigten Pläne)
- b) eventuelle Brandgefahren (z. B. die Verwendung von offenem Licht oder Feuer, Grillstellen, Heizstrahlern)
- c) vorgesehene Brandschutz- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Alarmierung von Feuerwehr/Polizei/Rettungsdienst, Brandsicherheitswache, Feuerlöschgeräte/Löschwasserversorgung, Sicherheitsbeleuchtung, Alarmierungsanlage)

2. Planunterlagen

Lageplan (Maßstab 1:1.000) mit Kennzeichnung

- der Feuerwehrezufahrt sowie der Bewegungs- und Aufstellflächen für Rettungskräfte
- ggf. der Umzäunung des Geländes einschließlich der vorzusehenden Notausgänge
- der Lage der Parkplätze (um den Feuerwehreinsatz sicherzustellen)

Grundriss / Bestuhlungsplan (Maßstab 1:100) mit Darstellung und Vermaßung

- der für die Veranstaltung vorgesehenen Räume (inkl. Raumgröße)
- der Anordnung der Sitz- und Stehplätze, Bühne, Theke, etc.
- der Rettungswege mit Angabe der Rettungswegbreiten und -längen
- der Öffnungsmaße der Ausgänge (aus dem Veranstaltungsraum und dem Gelände)
- des Materials / der Brandschutzqualität von Wänden, Decken und Böden

Schnitt (Maßstab 1:100) – falls die Räumlichkeiten nicht ebenerdig liegen – mit

- Markierung des Veranstaltungsraumes und Darstellung der Rettungswege